
1/ABPR XXIII. GP

Eingelangt am 25.01.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Präsidentin des Nationalrates

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten Ing. Peter Westenthaler, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Dezember 2006 an die Präsidentin des Nationalrates die schriftliche Anfrage 1/JPR betreffend Teilnahme der Dritten Präsidentin des Nationalrates an einer nicht angemeldeten und damit illegalen Demonstration gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, wonach „der Präsident darüber wacht, dass die Würde und die Rechte des Nationalrates gewahrt, die dem Nationalrat obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden“, ist als Anleitung zu verstehen, in welchem Geist und mit welchem Ziele die Präsidenten des Nationalrates ihre verfassungsmäßigen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse auszuüben haben. Sie räumt der Präsidentin des Nationalrates nicht das Recht ein, außerhalb des Nationalrates stehende Aktivitäten des Zweiten Präsidenten bzw. der Dritten Präsidentin oder von Abgeordneten zu beurteilen.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Im Hinblick auf meine Ausführungen zur Frage 1 erübrigts sich eine Beantwortung dieser Frage.